

# *Newsletter*

## *Inhalt*

<b>Die Eckpunkte des Klimapakets aus Sicht der energieintensiven Industrie – eine erste Bestandsaufnahme</b>	<b>2</b>
<b>Bundesrat beschließt EDL-G Änderungsgesetz mit weitgehenden Gesetzesänderungen</b>	<b>4</b>
<b>Update zum Messen und Schätzen von Strommengen</b>	<b>5</b>
<b>Veranstaltungen</b>	<b>6</b>
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>7</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b>	<b>7</b>

---

## **Die Eckpunkte des Klimapakets aus Sicht der energieintensiven Industrie – eine erste Bestandsaufnahme**

**Am Freitag vergangener Woche hat der Kabinettsausschuss Klima die mit Spannung erwarteten „Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030“ vorgestellt und dazu ein 22-seitiges Eckpunktpapier veröffentlicht. Aus Sicht der energieintensiven Industrie gibt es eine ganze Reihe interessanter Bausteine, welche die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen bis zum Jahr 2030 maßgeblich bestimmen werden.**

Zu unterscheiden ist zunächst zwischen allgemeinen, sektorübergreifenden Maßnahmen und Maßnahmen, die sich spezifisch an die Industrie richten.

Zu den allgemeinen Maßnahmen, welche eine mittelbare und gleichzeitig sehr bedeutende Auswirkung auch für die Industrie haben werden, zählt die **Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung ab dem Jahr 2021** für die Sektoren Verkehr und Wärme (Non-ETS-Sektoren). Dabei umfasst das System im Sektor Wärme auch die Emissionen der Wärmeerzeugung des Industriesektors außerhalb des EU-Emissionshandelssystems. Geplant ist in diesem Zusammenhang die Einführung eines Festpreissystems, wobei Teilnehmer am Emissionshandelssystem in seiner neuen Form die Inverkehrbringer oder Lieferanten von Brenn- und Kraftstoffen sein werden. Der Festpreis für ausgegebene Zertifikate wird im Jahr 2021 bei 10 € pro Tonne CO<sub>2</sub> liegen und dann durch jährliche Anpassungen auf 35 € pro Tonne CO<sub>2</sub> im Jahr 2025 ansteigen. Diese Preise liegen deutlich hinter den Forderungen, die in den vergangenen Wochen und Monaten aus unterschiedlichsten Kreisen zu hören waren.

Eine Entlastung der Industrie dürfte durch eine in Aussicht gestellte **Senkung der EEG-Umlage** erreicht werden. Im Jahr 2021 soll die EEG-Umlage insofern um 0,25 Cent pro kWh, im Jahr 2022 um 0,5 Cent pro kWh und im Jahr 2023 schließlich um 0,625 Cent pro kWh verringert werden. Fehlbeträge bei der EG-Umlage sowie anderen staatlich induzierten Preisbestandteilen (Netzentgelten, Umlagen und Abgaben) sollen dabei durch Einnahmen aus den zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Bepreisungsmaßnahmen (vgl. oben) gedeckt werden. Die Regelungen zur Strompreiskompensation im EU-Emissionshandel sollen überdies unberührt bleiben.

In Bezug auf den Sektor Industrie enthält das Eckpunktepapier dann **sieben weitere sektorspezifische Maßnahmen:**

- *Investitionsprogramm – Energieeffizienz und Prozesswärme aus erneuerbaren Energien in der Wirtschaft*  
Bündelung von fünf bisher bestehenden Förderprogrammen unter dem Aspekt „One-Stop-Shop“; stärkere Förderung von komplexen Optimierungen der Produktionsprozesse.
- *Wettbewerbliche Ausschreibungen für Energieeffizienz: Förderprogramm*  
Wettbewerbliche Verteilung von Fördermitteln und Ausweitung auf den Wärmebereich.

- 
- *Ressourceneffizienz und –substitution*  
Bestehende Maßnahmen des Ressourceneffizienzprogramms werden (flankierend) um das Ziel einer erhöhten Ressourceneffizienz und -substitution ergänzt.
  - *EU-Ökodesign-Richtlinie – Auswertung von Mindeststandards*  
Für gewisse Produktgruppen werden Mindeststandards ausgeweitet (besondere Relevanz für Querschnittstechnologien).
  - *Nationales Dekarbonisierungsprogramm*  
Zur möglichst weitgehenden Emissionsminderung im Industriesektor sollen auch produktionsbedingte THG-Emissionen, die nach dem heutigen Stand der Technik nur schwer oder gar nicht vermeidbar sind, weitgehend oder ganz reduziert werden. Daher sollen zentrale Projekte im Bereich der emissionsintensiven Industrie gefördert werden. Folgende Bereiche sollen gefördert werden:
    - Optimierung von Prozessketten,
    - Umstellung von Verfahren auf den Einsatz erneuerbarer Energieträger und Rohstoffe,
    - Substitution emissionsintensiver Güter und Technologien zur Umwandlung von Wasser,
    - Technologien zur Vermeidung von CO<sub>2</sub>.

Das bestehende NER300-Programm soll künftig den Industriesektor umfassen und „Innovationsfond“ heißen.

- *Beschleunigte Umsetzung von Maßnahmen aus dem Energieaudit und den Energiemanagementsystemen (EMS)*  
Vorschlag einer beschleunigten Umsetzung von empfohlenen Maßnahmen aus einem Energieaudit bzw. EMS im Rahmen einer Selbstverpflichtung der Industrie.
- *Automobilindustrie*  
Unterstützung der Ansiedlung von Batteriezellfabriken sowie von Unternehmen der automobilen Zulieferindustrie bei der Transformation ihrer Geschäftsmodelle.

Selbstverständlich ist für die Industrie eine ganze Reihe weiterer Regelungen von Bedeutung. So beispielsweise die Neuregelungen zur Förderung des Umstiegs auf elektromobile PKW (Verlängerung der Dienstwagenregelung, Absenkung der Dienstwagensteuer für reine Elektrofahrzeuge, Steuerbefreiung und Kaufprämien) oder zur Anschaffung von LKW mit alternativen, klimaschonenden Antrieben.

Wir werden in den kommenden Wochen die weitere Diskussion um die Ausgestaltung des Klimaprogramms und insbesondere die „Übersetzung“ der beschlossenen Maßnahmen in konkrete (gesetzliche) Maßnahmen weiterverfolgen und Sie im Rahmen dieses Newsletters über die wichtigsten Entwicklungen informieren.

Gerne können Sie sich auch auf einer unserer Veranstaltungen der Reihe „Stromkostenoptimierung für Industrie und Gewerbe“ über die oben skizzierten Entwicklungen informieren. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Veranstaltungshinweisen.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

---

## **Bundesrat beschließt EDL-G Änderungsgesetz mit weitgehenden Gesetzesänderungen**

***Am Freitag vergangener Woche beschloss der Bundesrat außerdem das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen. Neben Änderungen des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) selbst, werden das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) geändert. Das Gesetz muss für das Inkrafttreten noch ausgefertigt werden.***

Insbesondere werden Eckdaten des Audits zukünftig innerhalb von zwei Monaten online an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu übermitteln sein. Unternehmen mit einem Stromverbrauch von bis zu 500.000 kWh p.a. sind nur noch zum sogenannten vereinfachten Audit in Form einer Online-Erklärung verpflichtet. Verpflichtete Unternehmen, die zwischen Inkrafttreten der Änderungen und dem 31. Dezember 2019 das Audit durchführen müssen, erhalten eine Übergangsfrist bis zum 31. März 2020, wohingegen Unternehmen mit einem zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystem (EMAS oder ISO 50.001) keine Online-Erklärung abgeben müssen.

Im EnWG wird die Netzentgeltbelastung von Power-to-Gas-Anlagen zurückgenommen. Hierdurch wurde eine maßgebliche Hürde für Projekte beseitigt, die keine Rückverstromung des erzeugten Gases vornehmen. Dies eröffnet dringend benötigte Möglichkeiten zur Sektorkopplung.

Die Privilegierung der Eigenversorgung im EEG wird wieder erweitert: Auch die Eigenversorgung mit KWK-Anlagen mit einer Größe von 1 MW bis 10 MW wird mit 40 % der EEG-Umlage belastet. Die an 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung orientierten Regelungen und der „claw-back“-Mechanismus wurden gestrichen, so dass diesbezüglich die Rechtslage vor dem Energiesammelgesetz wiederhergestellt worden ist. Der Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission wurde sowohl in EEG als auch im KWKG gestrichen. Dies stellt eine Reaktion der Bundesregierung auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum EEG 2012 dar.

Kontaktieren Sie uns gerne mit Ihren Fragen oder bei Interesse an weiteren Informationen.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 511 5357 5142

E-Mail: henning.winkelmann@de.pwc.com

---

## **Update zum Messen und Schätzen von Strommengen**

***Durch das Energiesammelgesetz (EnSaG) wurden Ende des Jahres 2018 Neuregelungen zur Erfassung und Abgrenzung von Strommengen in das EEG 2017 aufgenommen (§§ 62a, 62b, 104 Abs. 10, Abs. 11 EEG 2017). Diese Neuregelungen führten in der bisherigen praktischen Anwendung zu teilweise erheblichen Unsicherheiten und Herausforderungen. Mit Blick auf eine einheitliche und rechtssichere Auslegung haben das BAFA und die BNetzA zwischenzeitlich entsprechende Hinweispapiere veröffentlicht bzw. zur Konsultation gestellt. Klare Konturen bleiben vorerst indes weiter abzuwarten.***

Die Thematik der Strommengenerfassung und -abgrenzung wurde durch die §§ 62a, 62b, 104 Abs. 10, Abs. 11 EEG 2017 neu geregelt. Insbesondere aufgrund einer Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen ist die praktische Umsetzung der Vorgaben teilweise schwierig bzw. mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Wie berichtet, hat daher zunächst im Mai diesen Jahres das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ein entsprechendes Hinweisblatt veröffentlicht (Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung für das Antragsjahr 2019, siehe dazu Ausgabe 8 dieses Newsletters). Im Juli hat sodann die Bundesnetzagentur (BNetzA) ihr Grundverständnis zu den Neuregelungen dargelegt und in einem umfangreichen Hinweispapier zur Konsultation gestellt (Hinweis zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten, siehe dazu Ausgabe 11 dieses Newsletters). Sowohl das Hinweisblatt des BAFA, als auch die Hinweise der BNetzA tragen aus Perspektive der betroffenen Unternehmen indes bisher nur bedingt zu einer Klärung bei. Vielmehr bleiben wesentliche Aspekte weiterhin offen und werfen neue Unsicherheiten auf.

Mit Spannung ist daher aktuell die noch ausstehende Finalisierung der Hinweise der BNetzA zu erwarten, wobei die Behörde die im Rahmen des Konsultationsverfahrens dargelegten Aspekte einfließen lassen wird. Bis zum 15. September 2019 konnten entsprechende Stellungnahmen eingereicht werden. Mit der Absicht, zu einer möglichst weitreichenden Abbildung praktischer Anwendungsfragen beizutragen, hat auch PwC Legal von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht: So haben wir auf der Grundlage unserer energierechtlichen Beratungspraxis eine Vielzahl an Anmerkungen und Fragen u.a. zur Identifikation von Bagatellsachverhalten sowie zur Zulässigkeit verschiedener Schätzmethode eingereicht.

Die im Rahmen des Konsultationsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen sollen zeitnah auf der Internetseite der BNetzA veröffentlicht werden. Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auch auf den öffentlichen Workshop, den die BNetzA im Anschluss an die Konsultation am 5. Dezember 2019 in Bonn veranstalten wird und zu dem sich interessierte Teilnehmer noch bis zum 15. November 2019 anmelden können (ebenfalls über die [Internetseite der Behörde](#)).

Sollten Sie im Kontext der rechtskonformen Strommengenerfassung und -abgrenzung Fragen haben, stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung. Einen umfangreichen Überblick über die Neuregelungen gibt zudem unser aktueller Fachbeitrag „Eigen- und

---

Drittverbrauchsmengen – Identifikation und Abgrenzung im Kontext der Besonderen Ausgleichsregelung“ (Küper/Hamborg, EnergieRecht 2019, S. 179 ff.).

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Karla Hamborg, Wirtschaftsjuristin, Tel.: +49 211 981-7289  
E-Mail: karla.johanna.hamborg@de.pwc.com

## ***Veranstaltungen***

***Veranstaltungsreihe „Stromkostenoptimierung für Industrie und Gewerbe – Neuerungen bei EEG-Umlage, Netzentgelten, Steuern, weiteren Abgaben sowie CO<sub>2</sub>/ETS“***

Geplante Termine:

**8. November 2019 in Leipzig**

**15. November 2019 in Osnabrück**

**22. November 2019 in München**

**29. November 2019 in Frankfurt**

**13. Dezember 2019 in Dortmund**

Die Anmeldung ist in Kürze über unsere Internetseite möglich. In den nächsten Tagen werden wir weiterführende Informationen auch über diesen Newsletter bereitstellen.

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung für Sie da:

Alexandra Ufer, Rechtsanwältin, Tel.: + 49 211 981-5679  
E-Mail: alexandra.ufer@de.pwc.com

Sebastian Farin, Dipl.-Wjur. (FH), Tel.: + 49 211 981-2287  
E-Mail: sebastian.farin@de.pwc.com

## Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper  
Düsseldorf  
+49 211 981-5396  
[michael.kueper@de.pwc.com](mailto:michael.kueper@de.pwc.com)

RA Peter Mussaeus  
Düsseldorf  
+49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

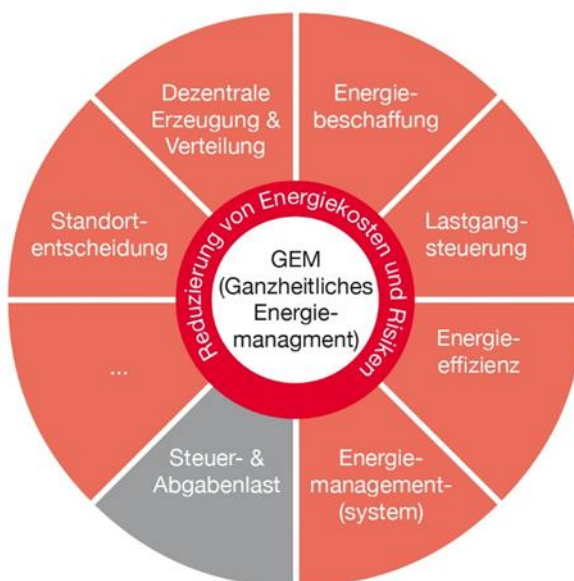
RA Christoph Fabritius  
Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

RA Dr. Boris Scholtka  
Berlin  
Tel.: +49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an [subscribe\\_energieintensive\\_unternehmen@de.pwc.com](mailto:subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an [unsubscribe\\_energieintensive\\_unternehmen@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com).



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.